



Zusatzrentenfonds der Beschäftigten von Arbeitgebern,
die im Gebiet Trentino-Südtirol tätig sind
Eingetragen im Album der Rentenfonds unter Nummer 93

DOKUMENT ZUR STEUERREGELUNG

LABORFONDS haftet für die Vollständigkeit und die Wahrhaftigkeit der in diesem Dokument enthaltenen Daten und Angaben.

Hinweis: Bei eventuellen Übersetzungsfehlern ist allein die italienische Originalversion maßgeblich.

LABORFONDS - Zusatzrentenfonds der Beschäftigten von Arbeitgebern, die im Gebiet Trentino-Südtirol tätig sind

DOKUMENT ZUR STEUERREGELUNG

(Daten aktualisiert zum 24.01.2012)

In diesem Dokument wird die steuerliche Regelung des Rentenfonds Laborfonds und der von ihm ausgezahlten Leistungen dargelegt. Das Dokument besteht aus einem ersten Teil, der sowohl für die Angestellten des privaten Sektors als auch des öffentlichen Sektors gilt, und weiteren zwei Abschnitten, die jeweils dem privaten und dem öffentlichen Sektor gewidmet sind.

I) Steuerliche Regelung des Fonds

Die Rentenfonds mit festgelegter Beitragszahlung unterliegen nicht der Einkommensteuer der natürlichen Personen (IRPEF), der juristischen Personen (IRPEG) und der Wertschöpfungssteuer (IRAP). Damit zusammenhängende Einbehalte auf Kapitalerträge werden zur Abgeltung der Steuer vorgenommen. Bei den Rentenfonds erfolgt jährlich die Entnahme vom Vermögen sowie die Einzahlung einer Ersatzsteuer auf Einkommen im Ausmaß von 11%, die auf das im Geschäftsjahr angereifte Nettoergebnis angewandt wird. Wird in einem Geschäftsjahr ein negatives Ergebnis erzielt, kann dieses gemäß der betreffenden Erklärung vom Verwaltungsergebnis des nachfolgenden Geschäftsjahres abgezogen werden, bis der gesamte Betrag ausgeschöpft wird, oder er kann zur Gänze oder teilweise vom Verwaltungsergebnis anderer Investitionslinien des Fonds ab dem Geschäftsjahr, in dem das negative Ergebnis erzielt wurde, abgezogen werden, wobei der betreffende Betrag auf die Linie angewandt wird, in der das negative Ergebnis erzielt wurde.

II) Abschnitt für Mitglieder des Privatsektors

Besteuerung der Beiträge

Ordentliche und freiwillige Beitragszahlung

Ab 1. Jänner 2007 sind die freiwillig vom Arbeitnehmer oder Arbeitgeber in Rentenfonds, bzw. aufgrund von Kollektivverträgen oder kollektiven Abkommen, auch Betriebsabkommen, bzw. Verordnungen von Körperschaften oder Betrieben einbezahlten Beiträge bis zu einer Höchstgrenze von 5.164,57 Euro vom Gesamteinkommen abziehbar.

Unter Einhaltung der allgemein als abziehbare Aufwendung anerkannten Höchstgrenze, können auch die Beiträge, welche zu Gunsten der im Art. 12 des Einheitstextes der Einkommenssteuer angeführten Personen, die sich in den dort vorgesehenen Umständen befinden (steuerlich zu Lasten), einbezahlt wurden, für den von diesen nicht abgezogenen Teil abgezogen werden. Die Beiträge können in erster Linie vom steuerlich zu Lasten lebenden Mitglied abgezogen werden und nur, nachdem das Einkommen dieser Person aufgebraucht wurde, vom Mitglied, zu deren Lasten diese Person lebt.

Falls die eingezahlten Beiträge, auch teilweise, nicht vom Gesamteinkommen abgezogen wurden, teilt das Mitglied dem Rentenfonds innerhalb 31. Dezember des Jahres, das auf jenes folgt, in dem die Einzahlung getätigt wurde bzw. falls früher gelegen, das Datum, an dem das Anrecht auf Rentenleistung anreift, den Betrag mit, der nicht abgezogen wurde oder bei der Einkommenssteuererklärung nicht abgezogen wird. Die steuerlich zu Lasten lebende Person teilt somit die vom Einkommen des Mitglieds, zu deren Lasten sie lebt, eventuell nicht abgezogenen Beiträge mit (falls die zu Lasten lebende Person minderjährig ist, macht das Mitglied diese Mitteilung). Diese Beiträge tragen nicht zur Bildung der Besteuerungsgrundlage für die Festlegung der bei der Auszahlung der Endleistung geschuldeten Steuer bei.

Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 1. Jänner 2007 können in den 20 Jahren nach Ablauf des fünften Mitgliedschaftsjahres in einer Zusatzrentenform Beiträge, die über der Höchstgrenze von 5.164,57 Euro liegen, für einen Betrag von nicht mehr als 2.582,29 Euro, vom Gesamteinkommen abziehen. Dieser Betrag

entspricht der positiven Differenz zwischen dem Betrag von 25.822,85 Euro und den in den ersten fünf Mitgliedschaftsjahren bei diesen Formen tatsächlich einbezahlten Beträgen.

Wiedereinzahlung der Vorschüsse

Die steuerliche Behandlung der eben beschriebenen Beiträge ist auch auf die Summen anwendbar, die das Mitglied als Wiedereinzahlung auf die eigene, nach der Inanspruchnahme von Vorschüssen geschmälerte individuelle Position einzahlt. Diese Summen zählen, genauso wie die eingezahlten Beiträge, zu den vom Gesamteinkommen des Mitglieds abziehbaren Betrag von maximal 5.164,57 Euro.

Für die Summen, die über diesem Höchstbetrag liegen, wird dem Mitglied ein Steuerguthaben anerkannt. Dieses Steuerguthaben entspricht der Steuer, die proportional zum wiedereinbezahlten Betrag bei Inanspruchnahme des Vorschusses bezahlt wurde.

Für Beitragszahlungen, die über den steuerlich abziehbaren Höchstbetrag hinausgehen, muss das Mitglied dem Fonds eine ausdrückliche Erklärung zusenden, mit der es verfügt, ob und welche Beträge als Wiedereinzahlung berücksichtigt werden sollen. Fehlt diese Erklärung, kann der Fonds die Beträge gemäß Art. 11, Abs. 8 des GvD 252/2005 nicht als Wiedereinzahlung anerkennen. Die Mitteilung muss innerhalb des Termins für die Vorlegung der Steuererklärung für das Jahr erfolgen, in dem die Wiedereinzahlung durchgeführt wurde. Für die Anerkennung des Steuerguthabens ist die Bestätigung des ausbezahlten Vorschusses mit den entsprechenden Steuereinbehalten, die der Fonds dem Mitglied zusendet (z.B. CUD) und die Mitteilung zur Wiedereinzahlung des Vorschusses beizulegen.

Das Steuerguthaben kann als Ausgleich gemäß Art. 17 des GvD 241 vom 9. Juli 1997 genutzt werden. Hierfür müssen in der Steuererklärung die notwendigen Angaben gemacht werden, die das Anrecht und das Ausmaß des Guthabens wiedergeben.

Übertragung der bisher angereiften Abfertigung

Gemäß Art. 19, Abs. 4 des Einheitstextes der Einkommenssteuer stellen die Summen, die auf die Zusatzrentenformen übertragen werden, keine Vorschüsse dar und sind daher nicht steuerpflichtig.

Die Übertragung sowohl der anreifenden als auch der bisher angereiften Abfertigung auf den Fonds stellt somit keinen Vorschuss dar und ist daher zum Zeitpunkt der Übertragung steuerlich nicht relevant.

Die Summen, die in den Fonds eingezahlt werden, erhöhen die individuelle Position entsprechend den Zeiträumen, in denen die eingezahlte Abfertigung angereift wurde, unabhängig von der Übereinstimmung des Einschreibungsdatums in den Fonds mit dem Einstellungsdatum des Arbeitnehmers, ab dem die Abfertigung angereift ist.

Die Beträge, die als bisher angereifte Abfertigung eingezahlt werden, sind Teil des Kapitals, das bis zum 31. Dezember 2000, nach dem 1. Jänner 2001 und ab dem 1. Jänner 2007 angereift ist. Dies gilt auch, wenn in der aktuellen Position des Mitglieds im Rentenfonds keine Einzahlung vor dem 1. Jänner 2007 aufscheint. Die Beträge werden gemäß der im jeweiligen Zeitraum geltenden Bestimmung besteuert, wobei als effektive Beitragsjahre an den Fonds die Zeiträume, in denen die Abfertigung angereift ist, berücksichtigt werden.

Diese Zuordnung dient nur zur Bestimmung der auf die Leistungen anzuwendenden Steuerregelung. Sie hat keine weiteren Auswirkungen wie beispielsweise die Neueinstufung als „altes Mitglied“ für jene Eingeschriebene, die vor der Übertragung der bisher angereiften Abfertigung nicht als solche aufschienen.

Besteuerung der Leistungen

Für die Personen, die zum 1. Jänner 2007 Mitglied einer Zusatzrentenform sind, werden die Bestimmungen zur Besteuerung der Leistungen ab dem genannten Datum angewandt. Für den von diesen Personen bis zu diesem Datum angehäuften Betrag werden weiterhin die vorher geltenden Bestimmungen mit Ausnahme des Artikels 20, Absatz 1 zweiter Abschnitt des Einheitstextes der Einkommenssteuer (so genannte Wiederabrechnung) angewandt.

Periodische Leistungen

Periodische Leistungen unterliegen einer Besteuerung von 15%, die sich für jedes weitere Mitgliedsjahr nach dem 15. Mitgliedsjahr bei einer Zusatzrentenform um 0,30 Prozentpunkte bis zu einem Maximum von 6 Prozentpunkten verringert. Die Steuergrundlage der besagten Rentenleistungen wird unter Abzug der bereits besteuerten Einkommen festgelegt: Finanzerträge und Beiträge, die bei der Einzahlung in den Fonds nicht abgezogen wurden.

Auf dem Finanzertrag, der von der Versicherungsgesellschaft jährlich als Aufwertung der Rente anerkannt wird, wird eine Ersatzsteuer von 20% angewandt. Dieser Ertrag wird von der progressiv zu versteuernden Steuergrundlage abgezogen.

Leistungen in Kapitalform

Rentenleistungen in Form von Kapital (in der Regel bis zu einer Höchstgrenze von 50% des angereiften Gesamtbetrags) unterliegen einem Steuersatz von 15%, der sich für jedes weitere Mitgliedsjahr nach dem 15. Mitgliedsjahr bei einer Zusatzrentenform um 0,30 Prozentpunkte bis zu einem Maximum von 6 Prozentpunkten verringert.

Die Steuergrundlage der besagten Rentenleistungen wird unter Abzug der bereits besteuerten Einkommen festgelegt: Finanzerträge und Beiträge, die bei der Einzahlung in den Fonds nicht abgezogen wurden.

Vorschüsse

Die Vorschüsse der individuellen Position unterliegen einer unterschiedlichen Besteuerung, je nachdem, für welchen Zweck die besagten Vorschüsse verwendet werden. Im Falle, dass das Mitglied beim Rentenfonds einen Vorschuss für Ausgaben im Gesundheitsbereich für Therapien oder für von den zuständigen öffentlichen Körperschaften anerkannte außerordentliche Eingriffe aufgrund schwerwiegender Umstände, die das Mitglied selbst, seinen Ehepartner oder seine Kinder betreffen, beantragt, wird auf die ausbezahlte Summe, nach Abzug der bereits besteuerten Teile, ein Steuersatz von 15% angewandt. Dieser Steuersatz verringert sich für jedes weitere Mitgliedsjahr nach dem 15. Mitgliedsjahr bei einer Zusatzrentenform um 0,30 Prozentpunkte bis zu einem Maximum von 6 Prozentpunkten.

Angenommen, es wird ein Vorschuss für den Kauf der Erstwohnung für sich oder für die Kinder, mit einer notariellen Urkunde belegt, oder für die Ausführung der unter den Buchstaben a), b), c) und d) des Absatzes 1 des Art. 3 des Einheitstextes über die gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen im Bauwesen gemäß des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 380 vom 6. Juni 2001 betreffend die Erstwohnung beantragt, wird, nach Abzug der bereits besteuerten Teile, ein Steuersatz von 23% auf den ausbezahlten Betrag angewandt. Die Vorschüsse für andere Bedürfnisse des Mitglieds werden hingegen, nach Abzug der bereits besteuerten Teile, mit einem Steuersatz von 23% besteuert.

Gesamt- und Teilablöse

Auf die als Ablösen ausbezahlten Summen wird ein Steuersatz von 15% angewandt, der sich für jedes weitere Mitgliedsjahr nach dem 15. Mitgliedsjahr bei einer Zusatzrentenform um 0,30 Prozentpunkte bis zu einem Maximum von 6 Prozentpunkten verringert:

- Teilablöse in Höhe von 50% bei Beendigung der Arbeitstätigkeit, die eine Arbeitslosigkeit von nicht weniger als 12 Monaten und höchstens 48 Monaten zur Folge hat, bzw. bei Eintragung in die Mobilitätsliste, ordentliche oder außerordentliche Lohnausgleichskasse von Seiten des Arbeitgebers;
- Gesamtablöse bei Dauerinvalidität (durch die es zu einer Verminderung der Arbeitsfähigkeit auf weniger als einem Drittel kommt) und infolge der Beendigung der Arbeitstätigkeit, die eine Arbeitslosigkeit von mehr als 48 Monaten zur Folge hat;
- Gesamtablöse bei Ableben des Mitglieds vor Anreifen des Anrechts auf Rentenleistung.

Die Steuergrundlage der besagten Rentenleistungen wird unter Abzug der bereits besteuerten Einkommen festgelegt: Finanzerträge und Beiträge, die bei der Einzahlung in den Fonds nicht abgezogen wurden.

Auf die in Form von Gesamtablöse ausbezahlten Summen für Gründe, die sich von den vorher beschriebenen unterscheiden, wird ein Steuersatz von 23% auf die mit denselben Modalitäten wie oben angeführt berechnete Steuergrundlage angewandt.

Übertragungen

Alle Vorgänge betreffend die Übertragung der individuellen Position zu Rentenformen, die vom GvD 252/2005 geregelt sind, unterliegen keiner Besteuerung.

Alte Eingeschriebene

Für die als alte Eingeschriebene eingestuften Mitglieder sieht der Art. 23, Abs. 7, Buchst. c) des GvD 252/2005 vor, dass sich jedes Mitglied in Bezug auf das ab 1. Jänner 2007 angereifte Kapital für die Anwendung der neuen zivilrechtlich-steuerlichen Regelung laut Art. 11 des GvD 252/2005 entscheiden kann.

Die alten Eingeschriebenen können, wie bereits laut Art. 18 des GvD 124/1993 vorgesehen, die Auszahlung der Rentenleistungen in Kapitalform für die gesamte Summe beantragen (einschließlich des ab 1. Jänner 2007 angereiften Anteils). In diesem Fall findet auf die gesamte Leistung die bis zum 31. Dezember 2006 geltende Steuerregelung Anwendung.

Die alten Eingeschriebenen können weiterhin die gesamte angereifte Leistung in Kapitalform beantragen (einschließlich des ab 1. Jänner 2007 angereiften Anteils). Falls sie sich hingegen für die Anwendung der Regelung laut Art. 11 des GvD 252/2005 entscheiden, können sie die bis zu diesem Datum gesamte angereifte Leistung in Kapitalform erhalten. Für das nach 1. Jänner 2007 angereifte Kapital sieht die Anwendung der Steuerregelung laut Art. 11, Abs. 6 des GvD 252/2005 vor, dass mindestens 50% des Kapitals in Rente umgewandelt werden. Ausgenommen sind jene Fälle, in denen der Betrag, der sich aus der Umwandlung von mindestens 70% des Kapitals ergibt, weniger als 50% des Lebensminimums laut Art. 3, Absatz 6 und 7 des Gesetzes Nr. 335 vom 8. August 1995 ausmacht.

Die Entscheidung kann bei Ansuchen um Vorschuss beziehungsweise bei Auszahlung der Endleistung gefällt werden. Bei Vorschüssen, die ausschließlich das bis zum 31. Dezember 2006 angereifte Kapital betreffen, kann das Mitglied die Entscheidung bei Auszahlung der Endleistung (beziehungsweise weiterer Vorschüsse) fällen.

II) Abschnitt für die Mitglieder des öffentlichen Sektors

Besteuerung der Beiträge

Ordentliche und freiwillige Beitragszahlung

Die Beiträge, die in individuelle Rentenformen eingezahlt werden, können bis zu einer Höhe von 12% des Gesamteinkommens, höchstens aber bis zu 5.164,57 Euro, abgesetzt werden.

Gehören zum Gesamteinkommen Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit, ist der Abzug zulässig bis zur zweifachen Höhe des Abfertigungsanteils, der dem Fonds zugeführt wurde, höchstens aber bis zu 12% des Gesamteinkommens bzw. bis zu 5.164,57 Euro.

Beiträge, die zu Gunsten der in Art. 12 des Einheitstextes der Einkommenssteuer angeführten Personen, die sich in den dort vorgesehenen Umständen (steuerlich zu Lasten) befinden, können ebenfalls für den von diesen nicht abgezogenen Teil abgezogen werden. Die Beiträge können in erster Linie vom steuerlich zu Lasten lebenden Mitglied abgezogen werden und nur, nachdem das Einkommen dieser Person aufgebraucht wurde, vom Mitglied, zu deren Lasten diese Person lebt bis zu einem Höchstbetrag von 5.164,57 Euro (vom Höchstbetrag muss dabei zuerst die Beitragszahlung des Mitglieds und seines Arbeitgebers abgezogen werden).

Die steuerliche Behandlung für die Abziehbarkeit der ordentlich in den Fonds einbezahlten Beiträge wird weiters auch auf jene Summen angewandt, die das Mitglied zur Aufstockung der eigenen individuellen Position infolge erhaltener Vorschüsse in den Rentenfonds einzahlt. Diese Summen tragen genau so wie die einbezahlten Beiträge zur Bildung des vom Gesamteinkommen des Mitglieds abziehbaren jährlichen Gesamtbetrags innerhalb der vorgesehenen Grenzen bei.

Falls die eingezahlten Beiträge, auch teilweise, nicht vom Gesamteinkommen abgezogen wurden, teilt das Mitglied dem Rentenfonds innerhalb 30. September des Jahres, das auf jenes folgt, in dem die Einzahlung getätigt wurde bzw. dem früher gelegenen Datum, an dem das Anrecht auf Rentenleistung anreift, den nicht abgezogenen Betrag oder jenen Betrag, der nicht bei der Einkommenssteuererklärung abgezogen wird, mit. Die steuerlich zu Lasten lebende Person teilt innerhalb 31. Dezember die vom Einkommen des Mitglieds zu deren Lasten sie lebt eventuell nicht abgezogenen Beiträge mit (falls die zu Lasten lebende Person minderjährig ist, macht das Mitglied die Mitteilung). Diese Beiträge tragen nicht zur Bildung der Besteuerungsgrundlage für die Festlegung der bei der Auszahlung der Endleistung geschuldeten Steuer bei.

Übertragung der bisher angereiften Abfertigung

Gemäß Art. 19, Abs. 4 des Einheitstextes der Einkommenssteuer stellen die Summen, die auf die Zusatzrentenformen übertragen werden, keine Vorschüsse dar und sind daher nicht steuerpflichtig.

Die Übertragung sowohl der anreifenden als auch der bisher angereiften Abfertigung auf den Fonds stellt somit keinen Vorschuss dar und ist daher zum Zeitpunkt der Übertragung steuerlich nicht relevant.

Die Summen, die in den Fonds eingezahlt werden, erhöhen die individuelle Position entsprechend den Zeiträumen, in denen die eingezahlte Abfertigung angereift wurde, unabhängig von der Übereinstimmung des Einschreibungsdatums in den Fonds mit dem Einstellungsdatum des Arbeitnehmers, ab dem die Abfertigung angereift ist.

Die Beträge, die als bisher angereifte Abfertigung eingezahlt werden, sind Teil des Kapitals, das bis zum 31. Dezember 2000 und nach dem 1. Jänner 2001 angereift ist. Dies gilt auch, wenn in der aktuellen Position des Mitglieds im Rentenfonds keine Einzahlung vor dem 1. Jänner 2001 aufscheint. Die Beträge werden gemäß der im jeweiligen Zeitraum geltenden Bestimmung besteuert, wobei als effektive Beitragsjahre an den Fonds die Zeiträume, in denen die Abfertigung angereift ist, berücksichtigt werden.

Diese Zuordnung dient nur zur Bestimmung der auf die Leistungen anzuwendenden Steuerregelung. Sie hat keine weiteren Auswirkungen wie beispielsweise die Neueinstufung als „altes Mitglied“ für jene Eingeschriebene, die vor der Übertragung der bisher angereiften Abfertigung nicht als solche aufschienen.

Besteuerung der Leistungen

Periodische Leistungen

Periodische Leistungen sind Einkünften aus unselbstständiger Arbeit gleichgestellt und werden deshalb progressiv besteuert. Die periodischen Leistungen verstehen sich nach Abzug der bereits besteuerten Einkommen: Finanzerträge und Beiträge, die bei der Einzahlung in den Fonds nicht abgezogen wurden. Auf dem Finanzertrag, der von der Versicherungsgesellschaft jährlich als Aufwertung der Rente anerkannt wird, wird eine Ersatzsteuer von 20% angewandt. Dieser Ertrag wird von der progressiv zu versteuernden Steuergrundlage abgezogen.

Leistungen in Kapitalform

Rentenleistungen in Kapitalform (in der Regel bis zu einer Höchstgrenze von 50% des Gesamtbetrags) werden getrennt besteuert. Die Steuergrundlage wird unter Abzug der bereits besteuerten Einkommen festgelegt: Finanzerträge und Beiträge, die bei der Einzahlung in den Fonds nicht abgezogen wurden. Der Abzug der Finanzkomponente ist zulässig, wenn die Höhe der Leistung in Kapitalform nicht über einem Drittel des Gesamtbetrags liegt. Bereits besteuerte Einkünfte werden in jedem Fall (d.h. auch, wenn der Betrag der Kapitalleistungen über einem Drittel des Gesamtbetrags liegt) nur ausgeschlossen, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- a) Ablöse nach dem Ableben des Mitglieds;
- b) Ablöse nach Pensionierung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund von Mobilität oder anderen von den Parteien nicht beeinflussbaren Ursachen;
- c) wenn der jährliche Rentenbetrag, errechnet in Bezug auf den am Tag der Leistungsausschüttung angereiften Gesamtbetrag, 50% des Sozialgeldes gemäß Art. 3, Absätze 6 und 7, des Gesetzes vom 8. August 1995, Nr. 335, nicht übersteigt.

Der Steuersatz wird vom Steuersubstituten berechnet, indem als Bezugseinkommen der angereifte Betrag abzüglich der nicht abgezogenen Beiträge und der bereits besteuerten Erträge verwendet wird, dividiert durch den Zeitraum, der bei der Bemessung berücksichtigt wurde, d.h. die Anzahl der Jahre und der Jahresbruchteile der tatsächlichen Beitragseinzahlung. Nach dieser Kalkulation legt die Finanzverwaltung erneut den Steuersatz aufgrund des mittleren Steuersatzes des Mitglieds in den letzten 5 Jahren vor dem Jahr fest, in dem der Anspruch auf die Leistung entstanden ist. Die vom Substituten durchgeführte Besteuerung stellt folglich nur eine Vorauszahlung der tatsächlich vom Steuerpflichtigen geschuldeten Steuer dar; diese wird durch ein Kriterium (mittlerer Satz der 5 vorhergehenden Jahre) ermittelt, von dessen Daten nur die Finanzverwaltung Kenntnis besitzt, die von Amts wegen eine Neuberechnung der tatsächlich geschuldeten Steuer durchzuführen hat. Aus der Neuberechnung kann sich eine höhere Steuerschuld ergeben, die von den Finanzämtern in die Steuerrolle eingeschrieben wird, oder eine niedrigere Steuer, die automatisch von den Finanzämtern rückerstattet wird.

Vorschüsse

Vorschüsse sowie gleichgestellte Auszahlungen gemäß Art. 10 Abs. 1-bis des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 124/1993 unterliegen derselben getrennten Besteuerung wie die Kapitalleistungen. Die Bemessungsgrundlage errechnet sich jedoch zuzüglich der Finanzerträge, vorbehaltlich des Ausgleichs bei endgültiger Auszahlung.

Ablösen

Auszahlungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Gründen, die vom Willen der Parteien abhängen, unterliegen der progressiven Besteuerung. Die Steuergrundlage wird unter Abzug der bereits besteuerten Einkommen festgelegt: Finanzerträge und Beiträge, die bei der Einzahlung in den Fonds nicht abgezogen wurden.

Die Ablösen aufgrund von Pensionierung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Mobilität oder anderen von den Parteien nicht beeinflussbaren Gründen werden, wie für die Leistungen in Kapitalform vorgesehen, getrennt besteuert.

Übertragungen

Übertragungen der individuellen Position auf Rentenformen, die vom GvD 124/1993 geregelt sind, unterliegen keiner Besteuerung.